

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von elektrischen und elektronischen Geräten (ABEEG 2007)

Allgemeiner Teil

Auf diese Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004) Anwendung.

Besonderer Teil

| | | |
|---------|----|--|
| Artikel | 1 | Versicherte Sachen |
| Artikel | 2 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel | 3 | Versicherungswert |
| Artikel | 4 | Versicherungsort |
| Artikel | 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles |
| Artikel | 6 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfalles |
| Artikel | 7 | Ersatzleistung |
| Artikel | 8 | Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen |
| Artikel | 9 | Sachverständigenverfahren |
| Artikel | 10 | Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall |

Artikel 1
Versicherte Sachen

1. Versichert sind sämtliche an das Stromnetz angeschlossenen Elektro- und elektronische Geräte (Punkt 2), die gewerblich genutzt sind und dem Versicherungsnehmer gehören (fremde Geräte sind nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und kein anderwärtiger Versicherungsschutz besteht) mit einem Neuwert ab EUR 300,00 bis maximal EUR 15.000,00 und solange sie im Aufstellungsraum am Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 3) aufgestellt sind.
2. Als Gerät gelten alle Bauteile innerhalb eines geschlossenen Gehäuses auch wenn diese einzeln angeschafft wurden. Geräte mit einem Neuwert unter EUR 300,00 und über EUR 15.000,00 sind von dieser Versicherung nicht (auch nicht anteilmäßig) umfasst.
3. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend der Herstelleranweisungen bereit ist oder, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten innerhalb des Aufstellungsraumes vorgenommen werden.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:
 - 4.1. Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien;
 - 4.2. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dgl.);
 - 4.3. Software und Daten
 - 4.4. Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen u. dgl.

Artikel 2
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie z.B.:
 - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2. mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4. Glasbruch
 - 1.5. Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Unter- und Überspannung, Störungen in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind

Nur gegen besondere Vereinbarung sind folgende Ursachen mitversichert:
 - 1.6. Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);

- 1.7. Versengen und Verschmören, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
- 1.8. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
- 1.9. Einbruchdiebstahl und Diebstahl inklusive Vandalismus;
- 1.10. Sturm, Frost, Schneedruck, Hagel- und Steinschlag, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung und Felssturz
- 1.11. Beraubung

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in einschlägigen Vertragsvereinbarungen der VAV-Versicherung enthalten, nach diesen Vertragsvereinbarungen zu beurteilen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden oder Verluste die eingetreten sind
 - 2.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben; Aufwendungen die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingungen sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb, ohne Einwirkung von außen, entstandenen Störungen bzw. Schäden
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile
 - 2.2. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 2.3. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 2.4. bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;
 - 2.5. beim Transport;
 - 2.6. durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 2.7. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B.: Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 2.8. durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 2.9. durch Versengen, Verschmören, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkung entstehen;
 - 2.10. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 2.11. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;

- 2.12. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 2.13. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde,
- 2.14. im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer;

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 2.15. durch unmittelbare, geräteinterne Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein (ausgenommen Punkt 1.5.);
- 2.16. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler durch Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Unter- und Überspannung, Störungen in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind
- Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf:
- 2.17. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 2.18. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Artikel 3 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der nachgewiesene Kaufpreis der versicherten Sachen.

Kann der Kaufpreis nicht nachgewiesen werden, so wird eine vergleichbare Sache für die Kaufpreisermittlung zugrunde gelegt.

Artikel 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimiertem Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.
3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 Versicherungsvertragsgesetz.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
- 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
- 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
- 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
- 1.4. Er hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
- dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
 - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
 - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Punkt 1.1. bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden

Artikel 7 Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall EUR 150,00 selbst zu tragen.

Abweichend von Art. 10 (1) ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt abzüglich des Selbstbehaltes:
 - 2.1. bei völliger Zerstörung oder völligem Verlust der versicherten Sache gemäß folgender Entschädigungstabelle

| | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| im 1. Jahr nach der Anschaffung | 100 % des Versicherungswertes |
| im 2. Jahr nach der Anschaffung | 100 % des Versicherungswertes |
| im 3. Jahr nach der Anschaffung | 100 % des Versicherungswertes |
| im 4. Jahr nach der Anschaffung | 80 % des Versicherungswertes |
| im 5. Jahr nach der Anschaffung | 60 % des Versicherungswertes |
| ab dem 6. Jahr nach der Anschaffung | 40 % des Versicherungswertes |

Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten (Punkt 2.2.) den Wert gemäß Entschädigungstabelle übersteigen.
 - 2.2. bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor dem Schadeneintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz
 - der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles einschließlich
 - der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll.

Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - 2.3. Werden einzelne Bauteile von Geräten (Artikel 1, Punkt 2.) zerstört, dann werden diese Schadenfälle

- so behandelt, als wären die beschädigten Bauteile einzeln versichert.
- 2.4. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.5. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
 - 2.6. Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 5% der Entschädigungssumme.

Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung oder wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt so gilt als Entschädigungsbetrag der Wert gemäß Entschädigungstabelle abzüglich 20 %.
 3. Nicht ersetzt werden:
 - 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3. Bereitstellungskosten (stand by- Pauschale oder ähnliches)

Artikel 8 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B.: Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung und dgl.) gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer aufgrund dieser Bedingungen die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang
2. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden
3. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur
4. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Artikel 12 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich bei reparierbarer Beschädigung die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache vom Schadentag an für den

Rest der laufenden Versicherungsperiode um die der Entschädigung zugrunde gelegten Reparaturkosten (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich noch vor Eintritt eines weiteren Schadens an derselben Sache die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe

weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme. Bei völliger Zerstörung scheiden die zerstörten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme ohne Anspruch auf anteilige Prämienvergütung aus. Wurde die Versicherungssumme auf erstes Risiko genommen, gelten die Bestimmungen des Artikels 10 nicht.